

Gemeinde Surses



Alp-, Weide- und Flurgesetz (Flurgesetz)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Allgemeines	
Art. 1 - Gleichstellung der Geschlechter	3
Art. 2 - Zweck, Geltungsbereich	3
Art. 3 - Gemeindevorstand	3
Art. 4 - Departementsvorsteher	3
II. Feld und Flur	
Art. 5 - Abfall und Deponierung von Material	4
Art. 6 - Einfluss auf Vegetation	4
Art. 7 - Angrenzende Strassen	4
Art. 8 - Zäune	4
Art. 9 - Ertragsausfall	5
Art. 10 - Landwirtschaftliches Wegrecht	5
Art. 11 - Pacht	5
III. Alpen und Weiden	
Art. 12 - Alpen und Weiden	6
Art. 13 - Bewirtschaftungsorganisation	6
Art. 14 - Pacht- und Bestossungsvorrecht	6
Art. 15 - Mitgliedschaft	6
Art. 16 - Aufgaben der Pächter/Bewirtschafter	7
Art. 17 - Investitionen und Unterhalt	7
Art. 18 - Pachtzins	7
Art. 19 - Sinngemässe Anwendung	7
Art. 20 - Waldweideausscheidung	8
IV. Straf- und Schlussbestimmungen	
Art. 21 - Schäden	9
Art. 22 - Bussen	9
Art. 23 - Beschwerden	9
Art. 24 - Aufhebung des bisherigen Rechts	9
Art. 25 - Übergangsbestimmung	9
Art. 26 - Inkrafttreten	9

I. Allgemeines

Gleichstellung der Geschlechter

Art. 1
¹ Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinne des Gesetzes nicht etwas anderes ergibt.

Zweck, Geltungsbereich

Art. 2
¹ Dieses Gesetz regelt die Bewirtschaftung, die Nutzung und den Schutz der gemeindeeigenen sowie der privaten Fluren, Alpen und Weiden auf Gebiet der Gemeinde Surses.
² Auf die Erhaltung des Kulturlands, der Landschaft und die Interessen der Allgemeinheit soll Rücksicht genommen werden.

Gemeindevorstand

Art. 3
¹ Der Gemeindevorstand vollzieht das vorliegende Gesetz und erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen. Er kann einzelne Aufgaben dem Departementsvorsteher Landwirtschaft oder einem anderen Organ übertragen.
² Der Gemeindevorstand entscheidet in den vom Gesetz zugewiesenen Fällen. Er entscheidet insbesondere in folgenden Fällen:
a. Abschluss von Pacht- und Mietverträgen der Gemeinde;
b. Ausgabenbeschlüsse für Verpächterinvestitionen im Rahmen des Budgets;
c. Genehmigung von Statuten der öffentlich-rechtlichen Alpgenossenschaften;
d. Bestimmung der Nutzungsform der Gebäude auf den gemeindeeigenen Alpen und Weiden;
e. Flächenmutationen.

Departementsvorsteher

Art. 4
¹ Der Departementsvorsteher Landwirtschaft vertritt ohne Entscheidbefugnis den Gemeindevorstand in allen übrigen Angelegenheiten, die dieses Gesetz betreffen und nicht einer anderen Instanz zugewiesen sind. Dies beinhaltet insbesondere folgende Aufgaben:
a. Überwachung der Einhaltung der Pacht- und Mietverträge der Gemeinde;
b. Versuch einer gütlichen Einigung von Streitigkeiten bei Nutzungskonflikten;
c. Jährliche Berichterstattung an den Gemeindevorstand;
d. Antragstellung an den Gemeindevorstand bei Anfragen;
e. Verbindungsglied zu anderen Gemeinden bezüglich gemeinsamer Weiden und Anlagen.
² In dringlichen Fällen kann der Departementsvorsteher Landwirtschaft zum Schutz gefährdeter Rechtsgüter bis zum Entscheid des Gemeindevorstandes provisorische Anordnungen treffen.

II. Feld und Flur

Abfall und Deponierung von Material

Art. 5
¹ Es ist verboten, Abfälle aller Art auf Fluren (Wiesen, Weiden, Äcker), wegzuerwerfen oder liegen zu lassen.
² Hundehalter haben den Hundekot in den dafür vorgesehenen Hundekot-Entsorgungsbehälter zu entsorgen.
³ Das Deponieren von Material und Fahrzeugen aller Art auf öffentlichem Grund ist nur mit Bewilligung des Gemeindevorstands und nach Massgabe des übergeordneten Rechts zulässig. Der Gemeindevorstand legt die Nutzungsgebühren nach Massgabe der beanspruchten Fläche fest.

Einfluss auf Vegetation	<p>Art. 6</p> <p>¹ Dritte dürfen ohne Erlaubnis des Bewirtschafter die Vegetation und das Erntegut nicht beeinflussen oder schädigen.</p> <p>² Während der Vegetationsperiode dürfen Fussgänger, Reiter und Tiere, wie etwa Hunde, die fremden Fluren nicht betreten. Dies gilt vom 1. Mai bis 1. Oktober, sofern die Flächen bis zu diesem Zeitpunkt geerntet wurden, ansonsten bis zur Ernte.</p> <p>³ In Bivio gilt Absatz 2 ab dem 1. Juni.</p> <p>⁴ Der freie Weidegang ohne Zaun und die Gemeinatzung sind auf dem gesamten Gemeindegebiet verboten.</p> <p>⁵ Das Befahren der Fluren mit Fahrzeugen und das Parkieren von Fahrzeugen und Geräten auf Fluren ist ganzjährig verboten. Davon ausgenommen sind Fahrzeuge und Geräte, welche der Bewirtschaftung dienen.</p>
Angrenzende Strassen	<p>Art. 7</p> <p>¹ Gegenüber angrenzenden Strassen ist Rücksicht zu nehmen. Verschmutzungen sind durch den Verursacher unverzüglich zu entfernen.</p>
Zäune	<p>Art. 8</p> <p>¹ Die technische Ausführung von Zaundurchgängen muss der Nutzung und Befahrbarkeit der Strasse oder des Weges angepasst sein. Die Durchgänge sind gut sichtbar zu markieren.</p> <p>² Während des Weidebetriebs haben öffentliche Anlagen wie Grillstellen, Spielplätze usw. mit einem Zaun von der Viehherde getrennt zu werden, wobei der Zugang zu den öffentlichen Anlagen mit einem zweckmässigen und gut passierbaren Durchgang gewährleistet sein muss. Verantwortlich für die Erstellung des Zauns inkl. Durchgang sind die Pächter bzw. Bewirtschafter.</p> <p>³ In Gemeindeweiden stehende oder angrenzende Gebäude müssen von deren Eigentümern oder Besitzern mit einem Zaun vor weidenden Tieren geschützt werden.</p> <p>⁴ Das Erstellen neuer Anlagen bedarf der Zustimmung der Pächter bzw. Bewirtschafter.</p> <p>⁵ Litzenzäune müssen spätestens 14 Tage nach der Benutzung im Herbst abgelegt oder entfernt werden. Andere mobile Zäune sind nach der Nutzung so schnell als möglich zu entfernen. Davon ausgenommen sind Auslaufzäune in Stallnähe.</p>
Ertragsausfall	<p>Art. 9</p> <p>¹ Für die Nutzung der Fluren als Winterwanderwege und Loipen, welche die Gemeinde anlegt, wird den betroffenen Bewirtschaftern eine Ertragsausfallentschädigung ausgerichtet.</p> <p>² Der Gemeindevorstand legt die Ertragsausfallentschädigung nach Massgabe der Bewirtschaftungsintensität in den Ausführungsbestimmungen fest.</p> <p>³ Weitergehende Schäden, welche durch die Winterwanderwege und Loipen verursacht werden, werden instandgestellt oder andernfalls ersetzt.</p>

Art. 10
Landwirtschaftliches Wegrecht
Hat ein Grundeigentümer keinen genügenden Zugang für die Bewirtschaftung seines Bodens von seinem Grundstück auf eine öffentliche Strasse, ist er berechtigt, über das Grundstück des Nachbarn zu fahren. Dieser Anspruch richtet sich im Sinne von Art. 694 ZGB in erster Linie gegen den Nachbarn, dem ein Durchgang zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung der bisherigen Eigentums- und Wegeverhältnisse wegen am ehesten zugemutet werden darf und im Weiteren gegen denjenigen, für den ein Durchgang zur landwirtschaftlichen Benutzung am wenigsten schädlich ist. Dieses Durchfahrtsrecht besteht ohne Eintrag im Grundbuch. Das Durchfahrtsrecht soll schonend ausgeführt werden und richtet sich nach lokalem Brauch. Diese Bestimmung wird nur für Grundstücke ausserhalb der Bauzonen angewendet. (I. und II. Etappe).

Art. 11
Pacht
Die Vorgaben von Art. 14 Abs. 1 gelten auch für die Verpachtung von landwirtschaftlichen Nutzflächen im Eigentum der Gemeinde Surses an die landwirtschaftlichen Betriebe.

III. Alpen und Weiden

Art. 12
Alpen und Weiden
¹ Als Alpen und Weiden gelten sämtliche Sömmerungsflächen und deren Gebäude, welche im Eigentum der Gemeinde Surses sind, soweit sich aus den folgenden Artikeln nicht etwas anderes ergibt.

Art. 13
Bewirtschaftungsorganisation
¹ Der Gemeindevorstand überträgt die Bewirtschaftung und die Organisation des Alp- und Weidebetriebes an öffentlich-rechtliche Genossenschaften auf dem Wege der Verpachtung. Ausnahmsweise ist eine Verpachtung der Alp- und Weideflächen an private Personen oder Personengruppen zulässig, namentlich wenn keine öffentlich-rechtlichen Genossenschaften als Pächterinnen gefunden werden können.

² Die Alpweiden, Weiden und einzelne Grundstücke werden für die Dauer von 10 Jahren verpachtet. Alsdann erfolgt die Neuverpachtung aufgrund einer Ausschreibung und eines Vergabebeschlusses.

Art. 14
Pacht- und Bestossungsvorrecht
¹ Die Alpen und Weiden werden den Pächtern gemäss Landwirtschaftsgesetz des Kantons Graubünden und nach folgender Rangfolge verpachtet:

- 1) Tierhalter, welche ihre Tiere überwiegend mit betriebseigenem Futter wintern und ihren Wohnsitz und Betriebsstandort in der Ortschaft haben, in welcher sich die jeweilige Alp oder Weide befindet;
- 2) Tierhalter, welche ihre Tiere überwiegend mit betriebseigenem Futter wintern und ihren Wohnsitz und Betriebsstandort in der Gemeinde Surses haben;
- 3) Weitere Tierhalter, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde Surses haben.

² Die Pächter der Alpen und Weiden haben nebst der Bestossung mit selbst gewinterten Tieren den Tierhaltern gemäss der in Absatz 1 aufgeführten Rangfolge ein Bestossungsrecht einzuräumen.

³ Gibt es je Rang gemäss Absatz 1 zu viele berechnigte Interessenten, so legt der Gemeindevorstand bei einer Verpachtung und der Pächter bei einer Nutzung - unter Berücksichtigung des übergeordneten Rechts - eine nachvollziehbare Regelung fest. Die Tierhalter müssen eine Reduktion in Kauf nehmen.

Mitgliedschaft	<p>Art. 15</p> <p>¹ Mitglieder der jeweiligen Alpgenossenschaft sind die Tierhalter aus den jeweiligen Dörfern (ehemalige Gemeinden), welche einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften. Die Mitglieder der Alpgenossenschaften haben sich an die Statuten und Bewirtschaftungsreglemente der Alpgenossenschaften zu halten.</p> <p>² Sömmert ein Mitglied seine Tiere ohne triftigen Grund nicht mehr auf der Alp, so ist eine Rückkehr zur Sömmierung auf die Alp erst bei genügendem Platzangebot, spätestens jedoch 5 Jahre nach Eingang der schriftlichen Anfrage wieder möglich. Über triftige Gründe entscheidet der Gemeindevorstand.</p>
Aufgaben der Pächter/Bewirtschafter	<p>Art. 16</p> <p>¹ Die Pächter bzw. Bewirtschafter sind insbesondere für folgende Aufgaben verantwortlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Werterhaltung der Alpgebäude; b. Effiziente und nachhaltige Bewirtschaftung der Alpen, Weiden und Sennereibetriebe (dazu gehört die Weidepflege und der Unterhalt der Treibwege und des Tränkesystems); c. Regelung der Organisation der Bewirtschaftung der Alpen und Weiden unter Berücksichtigung dieses Gesetzes, der Statuten, des Pachtvertrages und des übergeordneten Rechts; d. Einberufung einer Begehung der Alp- und Weidebetriebe mit dem Departementsvorsteher oder dem Bauamt, bei Bedarf; e. Berichterstattung durch die Alpmeister an den Departementsvorsteher, bei Bedarf; f. Organisation und Kontrolle des Gemeinwerks. <p>² Die Statuten der öffentlich-rechtlichen Alpgenossenschaften müssen dem Gemeindevorstand zur Genehmigung vorgelegt werden.</p>
Investitionen und Unterhalt	<p>Art. 17</p> <p>¹ Die Alpen und Weiden werden den Alpgenossenschaften unter vergleichbaren Bedingungen verpachtet. Die Gemeinde kann bei grösseren Investitionen um eine finanzielle Unterstützung angefragt werden.</p> <p>² Weitere Regelungen sind dem jeweiligen Pachtvertrag zu entnehmen.</p> <p>³ Für den Unterhalt von Strassen und Wegen, die die Gemeinde aus Güterzusammenlegungsverfahren übernommen hat, kommt die Gemeinde unter Vorbehalt anders lautender höherrangiger Gesetze auf. Davon erfasst sind auch Meliorationswerke, die dem Schutz und Betrieb der Strassen und Wege dienen.</p> <p>⁴ Für den Unterhalt von Bachkorrekturen, Hangrutschsicherungen, Quellfassungen, Brücken, welche im Zusammenhang mit Meliorationen erstellt und finanziert wurden, kommt die Gemeinde auf. Sie kann Private, die einen besonderen Nutzen aus diesen Werken ziehen, zu Beiträgen verpflichten.</p> <p>⁵ Der Unterhalt von Meliorationswerken, welche nur einzelnen oder einer kleinen Anzahl Grundstücke dient, wie Quellfassungen, Tränkeanlagen, Entwässerungen, Viehtriebzäune und dergleichen kommen die Eigentümer der Grundstücke, die aus diesen Werken Vorteile ziehen, auf. Die Gemeinde kann unter dem Titel der öffentlichen Interessenz Beiträge leisten.</p>
Pachtzins	<p>Art. 18</p> <p>¹ Für die Nutzung der Alpen und Weiden wird den Alpgenossenschaften ein Pachtzins verrechnet.</p> <p>² Der Pachtzins richtet sich nach den Vorgaben des übergeordneten Rechts und wird vom Gemeindevorstand nach Massgabe des potentiellen Futterertrags festgelegt.</p>

Sinngemässe Anwendung **Art. 19**
¹ Die Artikel 5, 6 und 8 gelten sinngemäss für die privaten sowie die gemeindeeigenen Alpen und Weiden.

Waldweide-ausscheidung **Art. 20**
¹ Den Anordnungen der Forstorgane betreffend Waldweideausscheidung sind Folge zu leisten. Bei der Waldweideausscheidung müssen die Nutzungsrechte mit den Forstorganen besprochen werden. Bei Uneinigkeit entscheidet der Gemeindevorstand.

IV. Straf- und Schlussbestimmungen

Schäden **Art. 21**
¹ Der Verursacher eines Schadens muss den ursprünglichen Zustand innert nützlicher Frist wiederherstellen. Wird der Schaden nicht fristgemäss behoben, kann der Gemeindevorstand die Arbeiten auf Kosten des Verursachers in Auftrag geben.

² Flurschäden werden im Auftrag der Gemeinde durch Sachverständige geschätzt. Die Kosten dafür trägt der Verursacher.

Bussen **Art. 22**
Übertretungen des vorliegenden Alp-, Weide- und Flurgesetzes werden vom Gemeindevorstand mit Busse bis zu 5000 Franken bestraft. Zudem kann dem Fehlbaren bei Verletzung wichtiger, in Verbindung mit der genossenschaftlichen Tätigkeit stehenden Pflichten das Alpungs- und Weiderecht entzogen werden.

Beschwerden **Art. 23**
¹ Gegen Verfügungen der öffentlich-rechtlichen Alpgenossenschaften und Entscheide von privaten Pächtern kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde beim Gemeindevorstand erhoben werden.

² Gegen Verfügungen des Gemeindevorstandes kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden erhoben werden.

Aufhebung des bisherigen Rechts **Art. 24**
Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden die Alp-, Weide- und Flurgesetze der ehemaligen Gemeinden Bivio, Cunter, Marmorera, Mulegns, Riom-Parsonz, Salouf, Savognin, Sur und Tinizong-Rona sowie alle damit im Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

Übergangsbestimmung **Art. 25**
¹ Die laufenden Pachtverträge für Alpen, Weiden und einzelne Grundstücke im Sinne von Art. 13 werden unter Wahrung des übergeordneten Rechts auf den nächstmöglichen Termin gekündigt.

² Bis zum Zeitpunkt der Neuvergabe der Bewirtschaftung bzw. dem Abschluss neuer Pachtverträge werden nach der Kündigung lediglich kurzfristige Bewirtschaftungsverträge abgeschlossen.

³ Alsdann werden sämtliche zur Verpachtung vorgesehenen Alpen, Weiden und Grundstücke gleichzeitig ausgeschrieben und die Nutzungsrechte gleichzeitig vergeben.

Inkrafttreten **Art. 26**
¹ Dieses Gesetz tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den **XX. Monat Jahr** in Kraft.

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom

Für den Gemeindevorstand Surses

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindevorstand:

.....
Leo Thomann

.....
Beat Jenal

ENTWURF